

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Chorverband Johannes Kepler e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Leonberg.
3. Er ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband und im Deutschen Chorverband.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 250455 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Chorverband Johannes Kepler e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO 1977).
2. Er vertritt als regionaler Chorverband die ihm angeschlossenen Chöre und Gruppen gegenüber dem Schwäbischen Chorverband sowie dem Deutschen Chorverband und fördert deren Bestrebungen, die in der Pflege des Liedes und in der Ausbreitung und Förderung des Chorgesanges bestehen. Richtlinien hierzu sind das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes und des Schwäbischen Chorverbandes sowie die von deren Organen gefassten Beschlüsse.
3. Der gemeinnützige Zweck wird vom Chorverband Johannes Kepler e.V. ausschließlich und unmittelbar verfolgt durch die Förderung kultureller, insbesondere musikalischer Betätigungen, vor allem des Chorgesangs.
4. Diesem Ziel dienen z.B.
 - a) Abhaltung von Verbandsversammlungen (Chorverbandstag)
 - b) Durchführung von Chortagen
 - c) Arbeitstagungen für Führungskräfte und Chorleiter
 - d) Lehrgänge für Vizedirigenten und Jugendleiter
 - e) Schulung von Jungmitgliedern
 - f) Förderung der Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz und Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz
5. Der Chorverband Johannes Kepler e.V. erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Chorverbands Johannes Kepler e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbands Johannes Kepler e.V.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass Funktionsträgern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
9. Der Chorverband Johannes Kepler e.V. wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Chorverband Johannes Kepler e.V. können Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und gemischte Chöre, Tanz- und Instrumentalgruppen angehören und beitreten, sowie jede Vereinigung, welche die Bestrebungen des Chorverbandes und des Chorgesangs unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Chorverbandes Johannes Kepler e.V. im Einvernehmen mit dem Schwäbischen Chorverband aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Das Gebiet des Chorverbandes Johannes Kepler e.V. erstreckt sich über Teile der Landkreise Ludwigsburg und Böblingen sowie des Enzkreises.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Chorverbandes Johannes Kepler e.V. wird von seinen Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beitrag wird jeweils für ein volles Geschäftsjahr erhoben. Eine anteilige Erstattung des Beitrags beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nicht.
5. Ein Ausscheiden aus dem Chorverband Johannes Kepler e.V. ist mit halbjährlicher Kündigung durch Einschreiben zum Jahresende möglich unter gleichzeitiger Bezahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
6. Das Ausscheiden eines Chores aus dem Schwäbischen Chorverband hat das Ausscheiden aus dem Chorverband Johannes Kepler e.V. zur Folge.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und kann erfolgen, wenn das Mitglied der Satzung des Chorverbandes Johannes Kepler e.V. oder der des Schwäbischen Chorverbandes zuwiderhandelt oder Bestrebungen verfolgt, die den Interessen des Deutschen Chorverbandes, des Schwäbischen Chorverbandes oder des Chorverbandes Johannes Kepler e.V. widersprechen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen zu geben. Der Beschluss des Präsidiums, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung des Chorverbandes Johannes Kepler e.V. zu. Macht das ausgeschlossene Mitglied von diesem Berufungsrecht keinen Gebrauch, ist der Ausschluss endgültig, ebenso, wenn die Verbandsversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 4 Sonstige Mitgliedschaften

Juristische Personen, Chorverbände (z.B. Jugendverbände) und Verbände für besondere Personengruppen (z.B. Chorleiter), die keine Chorvereinigungen sind und die den im § 2 angeführten Zweck verfolgen oder fördern, können in Abweichung von § 3 ausnahmsweise als Mitglieder aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mitgliedsvereine, die Mitglied dieser Verbände sind, beantragen ihre Aufnahme gemäß § 3 entsprechend.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die Anzahl der aktiven und fördernden Chormitglieder nach Kräften zu steigern oder zu erhalten und darüber jährlich dem Chorverband Johannes Kepler e.V. schriftlich oder über Datenaustausch bis spätestens 31. Januar zu berichten.
2. Die von der Verbandsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und ggf. beschlossenen Umlagen sind bis spätestens 01. April zu bezahlen oder werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Deutschen Chorverbandes, des Schwäbischen Chorverbandes sowie des Chorverbandes Johannes Kepler e.V. zu fördern und nach Möglichkeit an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Organe

Der Chorverband Johannes Kepler e.V. besteht aus folgenden Organen:

- a) dem Präsidium
- b) der Verbandsversammlung
- c) der Chorjugendversammlung
- d) dem Vorstand der Chorjugend im Chorverband Johannes Kepler e.V.

§ 7 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Verbandschorleiter
- f) dem Vorsitzenden der Chorjugend
- g) dem Jugendchorleiter
- h) bis zu fünf Beisitzern

§ 8 Wahl des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Verbandsversammlung im rollierenden System auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahl des Präsidenten wird geheim durchgeführt. Stellt sich nur eine Person für dieses Amt zur Wahl, kann die Verbandsversammlung offen wählen, es sei denn, ein anwesender Abstimmungsberechtigter widerspricht.
4. Bei der Wahl von Frauen gelten die Aufgabenbezeichnungen – wie auch sonst in dieser Satzung - in ihrer weiblichen Form.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsperiode aus, wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Nachfolger, der bis zur satzungsgemäßen Neuwahl zusätzlich die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt. Alternativ hierzu kann das Präsidium für diese Funktion bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eine andere Person wählen, die einem Mitglied des Chorverbands Johannes Kepler e.V. als Mitglied angehören muss.

§ 9 Beschlüsse des Präsidiums

1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden, muss eine neue Sitzung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Für alle Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

§ 10 Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören die Mitglieder des Präsidiums nach § 7, Buchstabe a) bis d) an.
2. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben, die keine entscheidenden Beschlüsse beinhalten. Über das Ergebnis der Beschlüsse ist das Präsidium spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Der Präsident und Vizepräsident

1. Der Präsident des Chorverbands Johannes Kepler e.V. ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er leitet die Sitzungen des Präsidiums und die Verbandsversammlungen.
2. Der Präsident und der Vizepräsident, je einzeln, vertreten den Chorverband Johannes Kepler e.V. im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung im Sinne von § 26 BGB berechtigt ist.

§ 12 Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Chorverband Johannes Kepler e.V. entgegenzunehmen und zu leisten. Schriftstücke, die sich auf die Kassengeschäfte beziehen, sind von ihm verantwortlich zu zeichnen.
2. Über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben entscheidet das Präsidium, das der Verbandsversammlung gegenüber verantwortlich ist.
3. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen und der ordentlichen Verbandsversammlung vorzutragen.

§ 13 Der Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Präsidiums und die Verbandsversammlungen eine Niederschrift, die von ihm und dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet werden muss.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Verbandsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die jeweils auf zwei Jahre bestellt sind.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte jährlich mindestens ein Mal vor der ordentlichen Verbandsversammlung zu prüfen und den Vermögensstand festzustellen.
3. Eine außerordentliche Prüfung der Kassengeschäfte kann vom Präsidenten jederzeit angeordnet werden.
4. Über die Prüfung der Kassengeschäfte ist jeweils der ordentlichen Verbandsversammlung eines jeden Jahres zu berichten.

§ 15 Der Verbandschorleiter

1. Der Verbandschorleiter ist Berater des Präsidiums und der Mitglieder des Chorverbands Johannes Kepler e.V. in allen musikalischen Fragen.
2. Er leitet die Chortage und bei sonstigen Veranstaltungen die vorzutragenden gemeinsamen Chorwerke.
3. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten allgemeine Besprechungen und Beratungen mit den Chorleitern der Mitglieder durchführen.

§ 16 Chorjugend und Vorsitzender der Chorjugend

Die Chorjugend im Chorverband Johannes Kepler e.V. ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre und sonstiger musikalischer Kindergruppen.

1. Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend sind in der Chorjugendordnung des Chorverbands Johannes Kepler e.V. festgelegt.
2. Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden der Chorjugend vertreten.
3. Die Chorjugend des Chorverbands Johannes Kepler e.V. besteht aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
4. Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Chorverband Johannes Kepler e.V.

§ 17 Die Verbandsversammlung (Chorverbandstag)

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen.
2. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Präsidiums
 2. Entlastung des Präsidiums
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen für den Chorverband Johannes Kepler e.V.
 4. Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme des Jugendreferenten), und der beiden Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren
 5. Bestätigung des von der Chorjugendversammlung gewählten Vorsitzenden der Chorjugend
 6. Festlegung der nächsten Verbandsversammlung (Chorverbandstag)
 7. Festlegung von Chortagen des Chorverbands Johannes Kepler e.V.
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Auflösung des Chorverbands Johannes Kepler e.V.
3. Die ordentliche Verbandsversammlung hat spätestens bis zum 31. Mai jeden Jahres stattzufinden. Die Mitgliedsvereine sind mindestens 21 Tage vor einer Verbandsversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Mitglieder ausgeübt, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat. Stimmenhäufung ist nicht gestattet.
5. Mitglieder, die keine Delegierten zur Verbandsversammlung entsenden, können sich nicht vertreten lassen.
6. Für die Feststellung der Delegiertenzahl ist die Bestandserhebung am 01. Januar des jeweiligen Jahres maßgebend.
7. Die Stimmberechtigung der Mitglieder errechnet sich wie folgt:
 - Bis einschließlich 50 Aktive: eine Stimme
 - 51 bis einschließlich 100 Aktive: zwei Stimmen
 - 101 bis einschließlich 150 Aktive: drei Stimmen
 - für jeweils 50 weitere Aktive erhält der Mitgliedsverein eine Stimme mehr.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Delegierten bzw. der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Antrag hierzu von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird oder der Präsident nach Anhörung des Präsidiums einen solchen für notwendig hält.
10. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Verbandsversammlung schriftlich und mit Begründung beim Präsidenten eingegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Präsidium zu beraten.
11. Beschlussfassungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen gilt § 18; über die Auflösung des Chorverbands Johannes Kepler e.V. wird nach § 19 entschieden. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei der Verbandsversammlung anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Das Präsidium ist gehalten, Satzungsänderungen vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
3. Das Präsidium wird beauftragt, Satzungsänderungen, die zur Beseitigung von Satzungsängeln erforderlich sind, in eigener Zuständigkeit zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden. In diesem Falle wird das Präsidium in der nächsten Verbandsversammlung hierüber berichten.

§ 19 Auflösung des Chorverbands Johannes Kepler e.V.

1. Die Auflösung des Chorverbands Johannes Kepler e.V. kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind und hiervon drei Viertel der Delegierten für die Auflösung stimmen.
2. Ist die erforderliche Vertretung in dieser Verbandsversammlung nicht vorhanden, so ist eine weitere Verbandsversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die vertretenen Mitglieder die Auflösung des Chorverbands Johannes Kepler e.V. mit drei Viertel der anwesenden Delegierten beschließen kann.

§ 20 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Das Vermögen darf nicht in seiner Gesamtheit veräußert oder zu anderen als in § 2 genannten Zwecken verwendet werden.
2. Bei Auflösung des Chorverbands Johannes Kepler e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen dem Schwäbischen Chorverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Datenschutz im Verband

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die Mitglieder der Mitgliedsvereine insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Auftragserfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Weiteres regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Verbandsversammlung des Chorverbands Johannes Kepler e.V. am 10.03.2012 beschlossen und am 01.03.2026 geändert worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.2012 außer Kraft.

Das Präsidium kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, über die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.